

Mittheilung des Senats

vom 23. April 1878.

Versahren bei der Abschätzung von Grundeigenthum u. s. w. zum Zweck verbesserter Straßenanlagen.

Bei Feststellung der Entschädigung, welche nach der Bauordnung vom 25. Mai 1863, §§ 10, 11, 14, 18 und 19 bei der Abtretung von Grundeigenthum und der Entfernung von baulichen Anlagen zum Zweck der Straßenverbesserung zu gewähren ist, hat sich häufig ein Mangel des in § 11 vorgeschriebenen Verfahrens insofern herausgestellt, als die zur Schätzung zuzuziehenden Sachverständigen unter Mitwirkung und auf Vorschlag der Betheiligten ernannt werden. Dem der Natur der Sache nach werden in Folge hievon öfters nicht ganz unbefangene, sondern für das Interesse einer Partei im Voraus günstig gestimmte Personen zu Schiedsrichtern gewählt. In neueren Gesetzen, namentlich auch in der Civilproceßordnung für das deutsche Reich, ist deshalb von der Ernennung der Sachverständigen durch die Betheiligten Abstand genommen, dieselbe vielmehr dem Gerichte oder einer unbetheiligten Behörde übertragen worden. Dieser Weg empfiehlt sich auch zur Erlangung gerechter und sachgemäßer Schätzungen für die oben erwähnten Fälle der Bauordnung. Zu einer solchen zweckmäßigen Verbesserung geben gerade jetzt mehrere Fälle der fraglichen Art, welche in nächster Zeit zu erledigen sein werden, Veranlassung.

Der Senat ersucht daher die Bürgerschaft um Genehmigung des nachfolgenden Gesetzentwurfs und bemerkt zu demselben nur noch, daß die Ernennung der Sachverständigen einem unparteiischen Gerichte und zwar dem mit ähnlichen Geschäften beauftragten Erbe- und Handfestenamte angemessener Weise übertragen werden kann.

Gesetz, betreffend die Ernennung von Sachverständigen nach § 11 der Bauordnung. Anlage.

Der Senat verordnet im Einverständnisse mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die Bestimmungen im § 11 der Bauordnung vom 25. Mai 1863, nach welchen zur Feststellung des Maßes der Entschädigung in den daselbst erwähnten Fällen die Baudputation und die Betheiligten Sachverständige vorzuschlagen und zu wählen, die Erwählten aber über einen dritten Sachverständigen sich zu vereinigen haben, werden aufgehoben.

§ 2.

Die nach § 11 zuzuziehenden Sachverständigen werden auf Anrufen der Baudputation von dem Vorsteher des Erbe- und Handfestenamts ernannt.

§ 3.

Einwendungen gegen die Personen der ernannten Sachverständigen sind bei dem Vorsteher des Erbe- und Handfestenamts binnen acht Tagen schriftlich geltend zu machen. Hierüber entscheidet das Erbe- und Handfestenamt in der Besetzung von drei Mitgliedern.

§ 4.

Dies Gesetz findet auf diejenigen Fälle keine Anwendung, in welchen vor Publication desselben Sachverständige bereits vorgeschlagen oder ernannt sind.

Beschlossen 2c.

